

**BESCHLUSS**      **2026\_002**

**Datum:** 20.01.2026  
**Uhrzeit:** 19:00 Uhr  
**Ort:** Videokonferenz  
**Vorsitz:** David Schleese  
**Anwesenheit:** Michael Uhlig, Holger Saß, Anett Varol, Christin Lison, Steffen Schuster und David Schleese  
**Gäste:** keine

**I. Beschlussfassung**

Das Präsidium des Floorballverbandes Sachsen e.V. (FVS) beschließt die Jugendordnung gemäß Anlage.

**II. Begründung**

Gemäß § 11 der Satzung des FVS gibt sich die Sportjugend des Verbandes eine Jugendordnung. Diese regelt die Mitbestimmungsmöglichkeiten, Rechte und Pflichten der Sportjugend. Entsprechend §18 Abs. 3 der Satzung des FVS ist „Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung [...] grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.“

**III. Abstimmungsergebnis**

|                                                          |                                              |              |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------|
| 6 Dafür                                                  | 0 Dagegen                                    | 0 Enthaltung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschluss angenommen | <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt |              |

# Jugendordnung

## des Floorballverbandes Sachsen e.V.

### § 1 Sportjugend

Gemäß § 11 der Satzung des Floorballverbandes Sachsen e.V. gibt sich die Sportjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Sportjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

### § 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben der Sportjugend sind:
  - Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
  - Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendveranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten)
  - Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

### § 3 Organe

- (1) Organe der Sportjugend sind:
  - die Sportjugendtag
  - der Jugendvorstand

### § 4 Sportjugendtag

- (1) Aufgaben des Sportjugendtages sind:
  - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- (2) Der Sportjugendtag findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 16 bis 27 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht darf nicht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (3) Der Jugendvorstand der Sportjugend kann beschließen, den Sportjugendtag virtuell bzw. hybrid, d.h. ohne bzw. teilweise ohne physische Präsenz der Delegierten, abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sportjugendtage.
- (4) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zum Sportjugendtag ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Sportjugend oder an deren Erziehungsberechtigte.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung wird spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bekanntgemacht.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung außerordentlicher Sportjugendtag statt. Gegenstand einer Beschlussfassung dürfen ausschließlich die für die Einberufung ausschlaggebenden und mitgeteilten Tagesordnungspunkte sein.
- (7) Der Sportjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung der Jugendordnung ist nur auf Beschluss des Präsidiums möglich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## **§ 5 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem/r Jugendleiter/in
  - dem/r stellvertretenden Jugendleiter/in
- (2) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 18 Jahre alt sein, jedoch noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in möglichst gleicher Anzahl angehören.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Sofern ein Jugendvorstandsmitglied vorzeitig während der laufenden Amtsperiode – egal aus welchem Grund – ausscheidet, können die restlichen Jugendvorstandsmitglieder den Posten bis zur nächsten regulären Wahl neu besetzen.
- (4) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (5) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Jugendvorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Jugendvorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Jugendvorstandsmitglieder zustimmen. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn alle Jugendvorstandsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
- (6) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## **§ 6 Jugendfinanzen**

- (1) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein der Sportjugend zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Präsidiumssitzung vom 20.01.2026 in Kraft.